

Bundesgesetz

über

das Münzwesen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 38 und 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 1930,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

- | | |
|--|----------------------------|
| <p>¹ Schweizerische Münzeinheit ist der Franken.</p> <p>² Ein Kilogramm Feingold entspricht 3444 $\frac{4}{9}$ Franken.</p> <p>³ Der Franken zerfällt in 100 Rappen.</p> | <p>Münzeinheit.</p> |
|--|----------------------------|

Art. 2.

Die schweizerischen Münzsorten und ihre Eigenschaften sind:	Münzsorten.
---	--------------------

		Goldmünzen		Silbermünzen				Nickelmünzen			Kupfermünzen		
Nennwert	Franken Rappen	20	10	5	2	1	1/2	20	10	5	2	1	
Richtiger Gehalt	Tausendstel	900 Gold 100 Kupfer		895 Silber 165 Kupfer				Rein- Nickel	250 Nickel 750 Kupfer		950 Kupfer 40 Zinn 10 Zink		
Fehlergrenze des Gehaltes nach innen und nach aussen	Tausendstel	1		3				2			2		
Richtiges Gewicht	Gramm	6,45101	3,22690	15	10	5	2,5	4	3	2	2,5	1,5	
Fehlergrenze des Gewichtes nach innen und nach aussen	Tausendstel	2		5				7	12	15	18	15	
Durchmesser	Millimeter	21	19	31	27	23	18	21	19	17	20	16	
Randmerkmal	—	gerippt oder Auf- schrift od. Sterne	gerippt	Auf- schr.	gerippt			glatt			glatt		

Art. 3.

- ¹ Der Bund allein hat das Recht, schweizerische Münzen zu prägen.
² Er unterhält die eidgenössische Münzstätte.

Ausschliessliches
Prägerecht des
Bundes.

Art. 4.

¹ Jedermann hat das Recht, der eidgenössischen Münzstätte Gold unter vom Bundesrate festgesetzten Bedingungen einzuliefern und zu Münzen prägen zu lassen.

Prägung von
Goldmünzen

² Andere als Goldmünzen dürfen nur vom Bunde in Auftrag gegeben werden.

Prägung von
Scheidemünzen.

Art. 5.

¹ Jedermann hat schweizerische Goldmünzen auf dem ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft unbeschränkt als Zahlung anzunehmen.

Unbeschränkte
Zahlkraft der
Goldmünzen.

² Niemand ist (unter Vorbehalt von Art. 6) gehalten, mehr als 100 Franken in Silbermünzen, mehr als 10 Franken in Nickelmünzen und mehr als 2 Franken in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen.

Beschränkte
Zahlkraft der
Scheidemünzen.

Art. 6.

Alle schweizerischen Münzen sind von den öffentlichen Kassen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie von den Kassen der Schweizerischen Nationalbank unbeschränkt als Zahlung anzunehmen.

Kassenkurs der
Münzen

Art. 7.

Die schweizerischen Silber-, Nickel- und Kupfermünzen können bei der eidgenössischen Staatskasse in Bern unbeschränkt gegen andere Scheidemünzen oder Goldmünzen (sofern die Schweizerische Nationalbank ihre Noten in Goldmünzen einlöst), gegen Banknoten oder Postcheck- und Bankvergütung ausgewechselt werden und bei den Kassen der Postverwaltung, Zollverwaltung, der Bundesbahnen und der Schweizerischen Nationalbank im Masse der vorhandenen Kassenbestände.

Unbeschränkte
Auswechslung.

Art. 8.

¹ Die eidgenössische Staatskasse hat die Pflicht, dem Verkehr die benötigten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zuzuführen und alle vom Verkehr nicht benötigten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen einzuziehen.

Ausgabe und
Rückzug von
Scheidemünzen nach
dem Bedürfnis
des Verkehrs.

² Sie unterhält die für den laufenden Verkehr und für ausserordentlichen Bedarf erforderlichen Vorräte an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Münzvorrat

³ Die für ausserordentlichen Bedarf bereitgehaltenen Ein- und Zweifrankenstücke können auch aus Nickel geprägt sein.

Art. 9.

Münz-
säuberung.

Die eidgenössische Staatskasse entzieht dem Verkehr die abgenutzten, beschmutzten und beschädigten schweizerischen Münzen sowie die gefälschten Münzen und wird in dieser Aufgabe von sämtlichen eidgenössischen Kassen und von der Nationalbank unterstützt.

Art. 10.

Neue
Prägungen.

Die Menge der neu zu prägenden Münzen ist im Voranschlage der Eidgenossenschaft festzusetzen.

Art. 11.

Eidgenössischer
Münzreserve-
fonds.

¹ Die Gewinne aus der Münzprägung werden dem eidgenössischen Münzreservefonds zugewiesen; der Betrieb und Unterhalt der eidgenössischen Münzstätte und die Verluste aus der Münzsäuberung fallen ihm zulasten.

² Der Münzreservefonds unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1928 über die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder und Spezialfonds. Der Reinertrag ist so lange zum Kapital zu schlagen, bis es den Gesamtbetrag der ausgeprägten Scheidemünzen erreicht.

Art. 12.

Münzähnliche
Gegenstände.

¹ Wer den schweizerischen Münzen ähnliche, für Handel und Verkehr bestimmte Gegenstände herstellen oder einführen will, hat die Bewilligung des eidgenössischen Finanzdepartementes einzuholen.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht; die Bewilligung wird zurückgezogen, wenn ein Missbrauch erfolgt ist.

B. Strafbestimmungen.

Art. 13.

Münz-
fälschung.

¹ Wer Münzen fälscht, um sie als echt in Umlauf zu bringen, wird mit Zuchthaus bestraft.

² In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis.

³ Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz ergriffen und nicht ausgeliefert wird.

Art. 14.

Münz-
verfälschung.

¹ Wer Münzen verfälscht, um sie zu einem höhern Wert in Umlauf zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

² In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis.

Art. 15.

¹ Wer falsche oder verfälschte Münzen vorsätzlich als echt oder unverfälscht in Umlauf bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Ausgeben
falscher
Münzen.

² Hat der Täter oder sein Auftraggeber oder sein Vertreter die Münzen als echt eingenommen, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Art. 16.

¹ Wer Münzen durch Beschneiden oder Abfeilen, durch chemische Einwirkung oder auf andere Art verringert, um sie als vollwertig in Umlauf zu bringen, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Münz-
verringering.

² Betreibt der Täter das Verringern gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat.

Art. 17.

¹ Wer verringerte Münzen vorsätzlich als vollwertig in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Ausgeben
verringertes
Münzen.

² Hat der Täter oder sein Auftraggeber oder sein Vertreter die Münzen als vollwertig angenommen, so ist die Strafe Busse.

Art. 18.

¹ Wer falsche, verfälschte oder verringerte Münzen einführt, erwirbt oder lagert, um sie als echt, unverfälscht oder vollwertig in Umlauf zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

Einführen, Er-
werben, Lagern
falscher
Münzen.

² Wer sie in grosser Menge einführt, erwirbt oder lagert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 19.

¹ Wer verrufene oder abgenutzte Münzen des In- oder Auslandes einführt oder erwirbt, um sie in Umlauf zu bringen,

Einführen und
Erwerben ver-
rufener und
abgenutzter
Münzen.

² wer solche Münzen in grosser Menge in Umlauf bringt,

³ wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

⁴ Die Münzen werden eingezogen.

Art. 20.

¹ Wer, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern,

Einführen und
Erwerben
nichtkurs-
habender
Münzen.

² Münzen, die in der Schweiz keinen gesetzlichen Kurs haben, einführt oder erwirbt, um sie in Umlauf zu bringen,

³ solche Münzen in grosser Menge in Umlauf bringt,

⁴ wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 21.

Wer Münzen vorsätzlich beschädigt und als vollwertig in Umlauf bringt, wird mit Busse bestraft.

Münz-
beschädigung.

Art. 22.

Münzähnliche
Gegenstände.

Wer, ohne Bewilligung des eidgenössischen Finanzdepartementes, den schweizerischen Münzen ähnliche und für Handel und Verkehr bestimmte Gegenstände herstellt oder einführt (Art. 12), wird mit Busse bestraft.

Art. 23.

Fälschungs-
geräte.

¹ Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Münzen anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen,

² wer Geräte, womit Münzen hergestellt werden, unrechtmässig gebraucht,

³ wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 24.

Einziehung

Falsche, verfälschte oder verringerte Münzen sowie die Fälschungsgeräte werden eingezogen und unbrauchbar gemacht. Ebenso können münzähnliche Gegenstände, die ohne Bewilligung des eidgenössischen Finanzdepartementes hergestellt oder eingeführt wurden (Art. 12), und die hierzu verwendeten Geräte eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

Art. 25.

Ausländische
Münzen.

Diese Strafbestimmungen sind auch auf Münzen des Auslandes anzuwenden.

Art. 26.

Anwendung
des Bundes-
strafrechtes.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 sind anzuwenden.

Art. 27.

Bundesstraf-
gerichtsbar-
keit.

¹ Die in diesem Gesetz genannten strafbaren Handlungen unterliegen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden übertragen.

C. Schlussbestimmungen.

Art. 28.

Inkrafttreten;

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Vollziehung.

² Er erlässt die Vollziehungsverordnung.

Art. 29.

Aufhebung
früherer Er-
lasse.

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden früheren Erlasse aufgehoben.

² Besonders sind aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen;
2. Bundesgesetz vom 31. Januar 1860 betreffend teilweise Abänderung des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen;
3. Bundesgesetz vom 22. Dezember 1870 betreffend die Prägung von Goldmünzen;
4. Bundesgesetz vom 29. März 1879 betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen;
5. Bundesgesetz vom 30. April 1881 betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen;
6. Verordnung vom 8. Februar 1927 betreffend den Münzumlauf und den Austausch der Silberscheidemünzen, der Nickel- und Kupfermünzen;
7. die Strafbestimmungen der Kantone gegen Handlungen, die dieses Gesetz unter Strafe stellt.



Bundesgesetz über das Münzwesen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1930
Date	
Data	
Seite	29-35
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 097

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.